

**Satzung
über die Benutzung der öffentlichen Grünflächen
des Marktes Tüßling
(Grünanlagensatzung)
Vom 01. Dezember 2012**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) erlässt der Markt Tüßling folgende Satzung:

**§ 1
Gegenstand und Geltungsbereich**

(1) Die Satzung dient der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und zur Abwehr von verhaltensbedingten Gefahren und Störungen auf bzw. in den im Gemeindegebiet Tüßling vorhandenen öffentlichen Grünanlagen, Parkplätzen (Parkgaragen), Kinderspielplätzen sowie dem Sportgelände. Diese Anlagen sind öffentliche Einrichtungen des Marktes Tüßling zur allgemeinen Nutzung nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Öffentliche Grünanlagen und Plätze nach Abs. 1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Tüßling unterhalten werden.

(3) Parkplätze (Parkgaragen) nach Abs. 1 sind Plätze, die von der Gemeinde Tüßling zum Parken von Fahrzeugen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

(4) Kinderspielplätze nach Abs. 1 sind die Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Markt Tüßling unterhalten werden. Bolzplätze sind Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung.

(5) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet.

**§ 2
Verhalten auf/in den öffentlichen Einrichtungen**

(1) Die Benutzer haben sich auf den öffentlichen Grünanlagen, Parkplätzen (Parkgaragen), Kinderspielplätzen und dem Sportgelände so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. Alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in den Anlagebereich zum dortigen Konsum zu verbringen oder sich zum Zweck des Alkoholkonsums aufzuhalten oder niederzulassen, wenn dadurch Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen können,
2. Hunde frei herumlaufen oder sie koten zu lassen,
3. Bänke und Abfallkörbe zu entfernen oder zweckwidrig zu verwenden,
4. Grillgeräte zu benutzen sowie das Errichten von offenen Feuerstellen,
5. das Zelten, Aufstellen von Wohnwägen und das Nächtigen,
6. das Betteln in jeglicher Form,
7. Rundfunk- oder Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Weise herbeizuführen.

§ 3 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise auf den öffentlichen Grünflächen, Parkplätzen (Parkgaragen), gemeindlichen Kinderspielplätzen oder Sportgelände einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

§ 4 Ausnahmen

Die Benutzung des Sportgeländes über dessen Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis des Marktes Tüßling. Im Einzelfall gilt eine Ausnahme für eine Veranstaltung als erteilt, wenn die entsprechende gaststättenrechtliche bzw. sicherheitsrechtliche Genehmigung und der Mietvertrag mit dem Markt Tüßling vorliegt.

§ 5 Vollzugsanordnung

(1) Der Markt Tüßling kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung erlassen.

(2) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Anlagenbereich ergehende Anordnungen des Marktes Tüßling ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 6 Betretungsverbot

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt

1. den Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt bzw.,

2. auf den öffentlichen Grünanlagen, Parkplätzen (Parkgaragen), gemeindlichen Kinderspielplätzen, und dem Sportgelände eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht,

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann Ihm das Betreten der Anlage auf Zeit und Dauer untersagt werden.

§ 7 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2500 € belegt werden, wer vorsätzlich

1. die in § 2 Abs. 1 aufgeführten allgemeinen Verhaltensvorschriften nicht befolgt,

2. den in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 genannten Verboten zuwiderhandelt,

3. einer aufgrund des § 5 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet oder

4. einem gemäß § 6 ausgesprochenen Betretungsverbot zuwiderhandelt.

§ 8 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden vom Markt Tüßling beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

**§ 9
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tüßling, den 01. Dezember 2011


Heinrich Hollinger
Erster Bürgermeister

